

Mit der Vergabenummer FB-L-01/2019 und FB-L-02/2019 hat die Verwaltung für den Leistungszeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2021 die Instandsetzung und Ausstattung, Beräumung und Endreinigung von Integrationswohnungen über die Vergabeportale e-Vergabeportal Sachsen-Anhalt und e-Vergabeportal Halle (Saale) ausgeschrieben.

Die Leistung wird dort u.a. wie folgt beschrieben:

Instandsetzung und Ausstattung von Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II im Stadtgebiet Halle (Saale).

Weiterhin wird ausgeführt, dass ca. 10 – 15 WE monatlich durch Um- und Auszug malermäßig instand zu setzen und ggf. Auszustatten sind. Es wird außerdem festgestellt, dass die freigezogenen Wohnungen gereinigt, instandgesetzt, und ggf. neu ausgestattet werden müssen.

Dies vorangestellt bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Übernimmt die Stadt Halle Kosten der Instandsetzung von Wohnungen, wenn der Instandsetzungsgrund durch vertragsgemäße Nutzung der Wohnung entstanden ist und diese nach § 535 BGB in die Zuständigkeit des Vermieters fällt?
2. Übernimmt die Stadt Halle Kosten der Instandsetzung wenn diese aufgrund nichtvertragsgemäßer Nutzung durch den oder die Bewohner der Wohnung entstanden sind?
3. Fordert die Stadt Halle diese Aufwendungen vom Verursacher zurück und mit welchem prozentualen Erfolg bezogen auf die verauslagten Kosten?
4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verzichtet die Stadt Halle ggf. auf die Durchsetzung dieser Forderungen?
5. Welche Kosten der Instandsetzung von Integrationswohnungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG und SGB II hat die Stadt Halle in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils aufbringen müssen? Bitte scharf zwischen den Anspruchsgruppen und Jahren trennen!
6. In welchem Umfang hat die Stadt Halle hier Rückforderungen gegenüber den Verursachern geltend gemacht?
7. Welche Beträge konnten dabei eingenommen werden?
8. Wie hoch ist der Betrag aus den Jahren 2015 bis 2018, der durch die Stadt aufgewendet und nicht bei Verursachern geltend gemacht werden konnte?
9. Wird von den Bewohnern dieser Integrationswohnungen die für jeden sonstigen Mieter selbstverständliche Endreinigung vor Wohnungsübergabe beim Auszug angemahnt und durchgesetzt?
10. Warum wird dies nicht angemahnt und durchgesetzt?
11. Weshalb werden Reinigungsleistungen nach dem Auszug aus den Integrationswohnungen von der Stadt Halle übernommen?
12. Werden diese Reinigungsleistungen den Verursachern in Rechnung gestellt und wird diese Forderung geltend gemacht/durchgesetzt?
13. Mit welchem Erfolg?
14. Warum wird dies nicht durchgesetzt/ warum ist man bei der Durchsetzung nicht erfolgreich?